

RS OGH 2016/1/25 5Ob217/15w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2016

Norm

GBG §57a

Rechtssatz

Antrag oder schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Löschung einer Rangordnungsanmerkung bedürfen auch im Fall des § 57a Abs 4 GBG einer notariell oder gerichtlich beglaubigten Unterschrift sowohl des Eigentümers als auch des namentlich Berechtigten. Antrag oder schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Löschung einer Rangordnungsanmerkung bedürfen auch im Fall des Paragraph 57 a, Absatz 4, GBG einer notariell oder gerichtlich beglaubigten Unterschrift sowohl des Eigentümers als auch des namentlich Berechtigten.

Entscheidungstexte

- RS0130594">5 Ob 217/15w
Entscheidungstext OGH 25.01.2016 5 Ob 217/15w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130594

Im RIS seit

16.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at